



Marktgemeinde Bisamberg
2102 Bisamberg, Hauptstraße 2
Verw. Bezirk: Korneuburg, Land: Niederösterreich
☎ 02262/620 00 / DW 22 Fax: 02262/620 00 / DW 30
e-mail: bisamberg@bisamberg.at
Homepage: www.bisamberg.at

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Bisamberg erlässt folgende

Änderung der FRIEDHOFSORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bisamberg,
die seit 1. Jänner 2008 in Kraft ist.

§ 3 Grabarten

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen oder es besteht die Möglichkeit deren Errichtung:

Erdgrabstellen:

- a) für 4 Leichen und 4 Urnen
- b) für mehr als 4 Leichen und 4 Urnen
- c) für 4 Urnen

Sonstige Grabstellen:

- a) Gruft für 6 Leichen und 6 Urnen

§ 6 Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgräbern nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei *sonstigen Grabstellen* (Grüften) nach Ablauf von *zwanzig* Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.

§ 10 Ausgestaltung, Erhaltung und Wartung der Grabstellen

- (3) Jedes *Erdgrab* ist mit einer auf dem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, bei Reihengräbern ist dies nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes gestattet. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen.

§ 12 Bestattung

- (5) In der Regel darf die Wiederöffnung eines bereits geschlossenen Grabes nur nach Ablauf von **10** Jahren nach der Beerdigung erfolgen. Ausnahmen finden statt:
- a) bei Exhumierungen (behördlich oder gerichtlich angeordnet)
 - b) bei Nachlage von Leichen *oder Urnen* in Gräbern und Grüften.

§ 13 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche *oder Urne* bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung *einer Leiche* ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (5) Eine Enterdigung *einer Leiche* vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.



Bürgermeister
Dr. Günter Trettenhahn